

Madame la Conseillère fédérale  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Rechtsdienst Generalsekretariat  
Bernerhof  
3003 Bern

RR/nh

312

Bern, 17 September 2013

## **Änderung des Steueramtshilfegesetzes: Durchführung einer verkürzten Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die nachträglich erhaltene Einladung, zur Vorlage Stellung nehmen zu können. Der SAV setzt sich bei Vernehmlassungen insbesondere für klare und rechtsstaatlich einwandfreie Verfahrensrechte ein. Bei einer Verfahrensrechtsvorlage ist daher eine Vernehmlassung des SAV zwingend geboten. Wie sich gezeigt hat, vermag die Vorlage unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit nicht vollständig zu befriedigen.

### **Gruppenanfragen**

Positiv zu würdigen ist die Vorlage, wo es um die gesetzliche Verankerung der Gruppenanfragen geht. Die Absicht, die Amtshilfe betreffend **Gruppenanfragen** im internen Recht zu verankern, wird vom SAV begrüsst. Die schweizerische und entsprechend unilaterale Regelung hat den Vorteil, dass sie mit Bezug auf alle Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) gilt und als eine über Art. 26 OECD-Musterabkommen hinausgehende Massnahme den gegen 100 bilateralen (und in aller Regel weniger weitreichenden) Doppelbesteuerungsabkommen vorgeht. Diesbezüglich verankert die Gesetzesvorlage richtigerweise den **Kommentar** zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens in seiner derzeit geltenden Version (2010). Dabei handelt es sich um Kommentar 5.2. (Gruppenanfragen) in Verbindung mit Kommentar 8.h. (Finanzinstitute im ersuchten Staat propagieren „Steuerungsumgehungspraktiken“). Zur Zeit sind Gruppenanfragen in der Schweiz nicht auf Gesetzesstufe, sondern nur in einer Verordnung zum AStAhiG verankert, deren Rechtmässigkeit in der Lehre jedoch umstritten ist.

## Rechtsschutz gegen Schlussverfügung

Der SAV kritisiert insbesondere den **mangelnden Rechtsschutz** bei der Amtshilfe, wenn der ersuchende Staat sogenannte Dringlichkeit beansprucht.

Was früher die am besten bediente Kundschaft der Schweiz war, soll nunmehr auf Druck von aussen nicht bloss das Bankgeheimnis verlieren (Art. 26 Abs. 5 OECD-Musterabkommen und darauf aufbauende Doppelbesteuerungsabkommen), sondern auch ihrer angestammten Verfahrensrechte verlustig gehen (vgl. bspw. aVO zum DBA-USA 1996, vom 15. Juni 1998, Art. 20k). Diese Verfahrensrechte sind wichtig für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates Schweiz sowie des Finanzplatzes; sie sind Teil unseres **Rechtsstaatsverständnisses** und entsprechend Ausdruck unserer **Souveränität**.

Als die Schweiz am 13. März 2009 ihre Vorbehalte gegenüber Art. 26 OECD Musterabkommen (Bestimmung, welche den Informationsaustausch und die internationale Amtshilfe regelt) zurückzog, stand für das EFD die **Wahrung des Verfahrensschutzes** im Vordergrund, auf dieser Basis wurde auch das Steueramtshilfegesetz vom Parlament genehmigt und per 01.02.2013 in Kraft gesetzt („StAhiG“).

In Sachen Verfahrensschutz wurde der Grundsatz statuiert, dass der ausländische Steuerpflichtige eine Schlussverfügung erhält und er so die Möglichkeit hat, beim BVGer eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu erheben, **bevor** die ihn betreffende Steuerinformationen an die zuständige Behörde des andern Staates überstellt werden. Dieser Schutz ist namentlich deshalb erforderlich, weil es trotz allen Bemühungen von Seiten der OECD und der USA immer noch zahlreiche Fälle gibt, in denen die **Amtshilfefähigkeit** umstritten oder überhaupt nicht gegeben ist. Der erwähnte Verfahrensschutz soll dem ausländischen Steuerpflichtigen nunmehr entzogen werden.

Gemäss Art. 21a Abs. 1 StAhi soll in Fällen von „hoher Dringlichkeit“ die Information der zuständigen Behörde im andern Land zugestellt werden, **bevor** der Steuerpflichtige informiert wird. Über die Dringlichkeit entscheidet allein der ersuchende Staat. .Damit besteht die Gefahr, dass die Dringlichkeit mit der Wahrscheinlichkeit einer unerlaubten Beweisausforschung auffällig korreliert („fishing expedition“). Die Steuerpflichtigen können vor einer verbotenen Beweisausforschung (Art. 7 Bst. a StAhiG) nicht mehr geschützt werden und der gerechtfertigte Vorbehalt im StAhiG wird weitgehend obsolet.

Amtshilfe umfasst den Austausch von Unterlagen die in der betreffenden Bank liegen und dort auch erhältlich gemacht werden können. Die Sicherung der Daten bei der Bank ist bei der Schlussverfügung erfolgt und bezüglich der Beweiserhebung kann keine Dringlichkeit mehr bestehen. Ferner ist nicht ersichtlich, inwieweit Kollusionsgefahr eine unüberprüfte Weiterleitung rechtfertigen soll. Es obliegt den Untersuchungsbehörden, Untersuchungsmittel geeignet zu koordinieren, damit der Untersuchungszweck erreicht werden kann. Schliesslich sei bemerkt, dass mit dem Entzug der Beschwerdemöglichkeit gegen die Schlussverfügung vor der Weiterleitung der Daten die ausländischen Steuerzahler im Amtshilfeverfahren schlechter gestellt werden, als ein ausländischer Verbrecher im Rechtshilfeverfahren (Art. 80e ff. IRSG). Das ist aus Sicht des SAV - selbst bei ausländischem Druck - nicht akzeptabel.

## **Amtshilfe bei gestohlenen Daten**

Des Weiteren wendet sich der SAV gegen die Bestimmung, dass inskünftig auch Amtshilfe geleistet werden soll bei gestohlenen Daten, sofern diese nicht unter aktiver Mithilfe des ersuchenden Staates erworben wurden (Art. 7 Bst. c E-StAhiG). Damit wird dem internationalen Handel und dem Missbrauch mit gestohlenen Schweizer Bankdaten Tür und Tor geöffnet. Letztlich wird der Datendiebstahl damit legitimiert und gefördert. Gestohlene Daten aus der Schweiz werden zur beliebten Handelsware. Das ist nicht akzeptabel.

Der Bundesrat schwächt mit dem vorliegenden Vorschlag aber nicht nur die Rechtsstellung der ausländischen Steuerpflichtigen, er denkt bei dieser Gelegenheit (wohl) auch an die im Inland steuerpflichtigen Personen. Die im Handel erhältlichen Daten könnten auch von der EStV zugekauft werden. Die EStV erhält damit die Möglichkeit, auf dem Umweg über zugekaufte Steuerdaten zu Informationen inländischer Steuerpflichtiger zu gelangen, welche sonst nicht greifbar wären, wenn kein Steuerbetrug, sondern lediglich eine Steuerhinterziehung vorliegt. Der SAV erachtet es als nicht opportun, der EStV diese Möglichkeit zu verschaffen, bevor die Aufhebung oder Beibehaltung des Bankgeheimnisses für inländische Steuerpflichtige breit diskutiert und darüber entschieden worden ist.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleibt

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Pierre-Dominique Schupp  
Präsident

René Rall  
Generalsekretär